

## Fachbereich Rechtswissenschaft

Arbeitspapier Nr. 5/2016

---

# Winfried Hassemer, ein idealer Mittler zwischen Theorie und Praxis – ein Nachruf

*Rainer Hamm*<sup>\*</sup>

Erschienen in: Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, S. 287-298.

Zitiervorschlag: Hamm, Winfried Hassemer, ein idealer Mittler zwischen Theorie und Praxis – ein Nachruf, Arbeitspapier des Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 05/2016, Rn.

**Zusammenfassung:** 100 Jahre Fachbereich Rechtswissenschaft ist auch ein Grund, derer zu gedenken, die über eine lange Strecke dieser Zeitspanne das Bild des Fachbereichs entscheidend mitgeprägt haben, aber nicht mehr mitfeiern können. Darunter verdient ein Strafrechtsprofessor und Rechtsphilosoph besondere Hervorhebung und Würdigung. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer. Das Verständnis von der gegenseitigen Befruchtung in Theorie-Praxis-Projekten brachte Hassemer aus der akademischen Welt mit in seine hohen Staatsämter: Hessischer Datenschutzbeauftragter, Richter und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts. Schließlich konnte er in der Rolle des Anwalts gleichsam als „Gegenprobe“ auch noch seine schon lange gezeigte Zuneigung zum Beruf des Strafverteidigers erleben. Der fruchtbare Dialog zwischen Theorie und Praxis setzte sich 12 Jahre lang im „Frankfurter Arbeits-Kreis Strafrecht“ („FAKS“) fort, zu dessen Gründern Hassemer gehörte. Dabei haben Strafverteidiger, Richter, Staatsanwälte, Ministerialbürokratie, Strafvollzugs und Polizeibeamte mit auch Rechtswissenschaftlern im konstruktiven Diskurs die Abstände zwischen unseren „Berufswelten“ verringert. Im Zentrum stand sein Bekenntnis, dass das staatliche Strafen ein „blutiges Geschäft“ ist, das nur als ultima ratio und auch nur dann zu rechtfertigen ist, wenn „schützende Formen“ des Verfahrensrechts strafbegrenzend wirken. Der Fachbereich Rechtswissenschaft wird auch in dem jetzt beginnenden zweiten Jahrhundert seines Bestehens das Andenken an Winfried Hassemer hoch halten.

---

<sup>\*</sup> Prof. Dr., Honorarprofessor an der Goethe Universität, Rechtsanwalt, Namenspartner von HammPartner Rechtsanwälte.

- 1 100 Jahre Universität Frankfurt, 100 Jahre Fachbereich Rechtswissenschaft!  
Ein Grund zum Feiern? Ja. Aber auch ein Grund, derer zu gedenken, die über eine lange Strecke dieser Zeitspanne das Bild des Fachbereichs entscheidend mitgeprägt und vieles zu dem hohen Ansehen dieser Lehr- und Forschungsstätte beigetragen haben, aber nicht mehr mitfeiern können. Darunter verdient ein Strafrechtsprofessor und Rechtsphilosoph besondere Hervorhebung und Würdigung. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer. Er hat bis zu seiner tödlichen Krankheit im Jahre 2013 auch runde 40 Jahre lang an diesem Fachbereich gewirkt und von hier aus nicht nur sich selbst, sondern auch *seiner* Universität zu internationalem Renommée verholfen.
- 2 Die Zeit der Trauer um ihn fällt zusammen mit dem Jubiläum, das Anlass für diese Festschrift ist. Winfried Hassemer war am 17. Februar 1940 geboren und ist am 9. Januar 2014 verstorben, und er wurde am 17. Januar, also einen Monat vor seinem 74. Geburtstag von einer großen Trauergemeinde aus Familie, Freunden, Kollegen und seinen zahlreiche Schülern verabschiedet. Die Kränze und Blumengebinde waren mit den Farben und Wappen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Hessens sowie den Symbolen und Schriftzügen der Justiz, der Wissenschaft und der Anwaltschaft versehen. Es sprachen *Ulf Neumann* stellvertretend für die Universität(en), *Andreas Voßkuhle* für das Bundesverfassungsgericht und ich für die Rechtsanwaltschaft, der Winfried Hassemer in den letzten Jahren seines Lebens als zugelassener Anwalt, Strafverteidiger und Off Counsel unserer Sozietät angehörte. Wir waren auch seit langer Zeit befreundet, woraus ich auch das Recht herleite, aus einer sehr subjektiven und persönlichen Perspektive seine Verdienste um die Universität, den Fachbereich, die Justiz und deren Dialog mit der Anwaltschaft hier zu würdigen. Dabei verdient besondere Hervorhebung seine Rolle als eine Art „neutraler Mittler“<sup>1</sup> zwischen der Strafrechtswissenschaft und Lehre einerseits und der Justizpraxis und Strafverteidigung andererseits, nachdem in den zahlreichen Nachrufen, die in der Fachpresse erschienen sind, seine Vita und die Bedeutung

---

<sup>1</sup> Diese Funktionsbezeichnung trug er in den letzten Jahren als Anlaufstelle und strafrechtlicher Vorprüfer von Hinweisen im Rahmen des Compliance-Systems eines großen Industriekonzerns.

seiner Schriften, Vorträge und Judikate für den Rechtsstaat eine breite und tiefgehende Würdigung erfahren haben.<sup>2</sup>

- 3 Die gesamte Fachwelt der Strafruristen, Verfassungsrechtsexperten, Demokraten und Rechtsstaatsfreunde und eben auch die Universität Frankfurt haben mit ihm einen ihrer herausragenden Repräsentanten verloren. Aber diese Vokabel hätte er wahrscheinlich nicht gemocht. Denn das „Repräsentieren“ war nie eine Fähigkeit, auf die er etwas hielt. Wer ihn gut kannte, wusste, dass er froh war, „nur“ Vize- und nicht Präsident des BVerfG geworden zu sein. Er brauchte nicht die Würde eines Amtes, um mit seiner starken Persönlichkeit, der Kraft seiner Sprache und seiner geradezu einmaligen Fähigkeit, Gedanken und Argumente zu ordnen, der *Würde des Menschen* als Leitmotiv des Rechtsstaates Geltung zu verschaffen. Sein dem Menschen zugewendetes Rechtsverständnis prägte durchaus auch vor dem Hintergrund einer höchst privaten Religiosität (bis hin zu katholischen Ritualen in seiner rheinhessischen Heimat) eine Form von Liberalität, die im besten Sinne theoretisch und nicht ideologisch war. „Im besten Sinne theoretisch“ meint, was ein auch von *Winfried Hassemer* viel zitierter Ausspruch so erklärt: „Nichts ist so praktisch wie eine gute Theorie.“
- 4 Die Symbiose zwischen der Rechtswissenschaft und der Justizpraxis war ihm immer ein Herzensanliegen.<sup>3</sup> Er war es, der zusammen mit *Klaus Lüderssen* uns Praktiker (Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte) in die universitäre Lehre einbezogen hat, was später auch *Alexis Albrecht*, *Cornelius Prittwitz*, *Ulfrid Neumann* und *Mathias Jahn* fortsetzten.
- 5 Und das Verständnis von der gegenseitigen Befruchtung in Theorie-Praxis-Projekten brachte Hassemer aus der akademischen Welt mit in seine hohen Staatsämter: von 1992–1997 als Hessischer Datenschutzbeauftragter und danach bis 2009 als Richter und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts. Schließlich konnte er in der Rolle des Anwalts gleichsam als „be“ auch noch seine schon lange gezeigte Zuneigung zum Beruf des Strafverteidigers erleben. Die praktische Bewährung als auch forensisch aktiver Verteidiger an der Seite der Mandanten hätte er sicherlich mit großen Erfolgen noch

---

<sup>2</sup> *Klaus Lüderssen* StV Heft 4/2014; *Ulfrid Neumann* JZ 2014, 241; *Gillmeister* StraFo 2014, 44; *Ewer/Herzog* NJW 2014, 366;

<sup>3</sup> Schon in seinem Studienbuch: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl. 1990, wählte er den – damals im Lehrbuchwesen völlig unüblichen – Weg, ein konkretes praktisches Strafverfahren anhand einer abgebildeten Ermittlungsakte als Ausgangspunkt für induktive Vermittlung der theoretischen Grundlagen vorzustellen.

sichtbarer bestanden, wenn es da nicht die uns selbst auferlegte Regel gegeben hätte, keine Abwehrreaktionen gegen den „Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts in der Anwaltsrobe“ zu provozieren. Dieses ungeschriebene Verbot führte u.a. dazu, dass er die unter seiner Mitwirkung formulierten Verfassungsbeschwerden nie selbst unterschreiben konnte, und wir es in diesen Fällen sogar vermieden, dass sein Name auf der von den Mandanten ausgestellten Vollmacht stand. Auch sein Auftreten gegenüber den Staatsanwaltschaften und den Tatgerichten musste in einer Weise dosiert werden, dass den „Gegnern“ in den Justizbehörden die zwiespältige Psychodynamik erspart blieb, sich an „*dem Hassemer*“ messen zu müssen. Das hat ihn etwas enttäuscht, auch wenn er die „Alternativlosigkeit“ dieser Zurückhaltung erkannte und akzeptierte.<sup>4</sup>

- 6 Praktische Erfahrungen als Strafverteidiger hatte er ohne derartige Rang Sorgen auch schon in der Zeit sammeln können, als er „nur“ Hochschullehrer war. Aber auch dabei verstand er es, die beim Auftreten von Professoren gegenüber der Justiz allgegenwärtigen Ängste der Richter vor der akademischen Überlegenheit abzufedern und ihnen das Vorurteil zu widerlegen, da komme jemand, der den Gerichtssaal als Seminarraum nutzen wolle. Seine Methode, diese verbreitete Abwehrhaltung der Justizjuristen gegen professorale Belehrungen zu vermeiden, bestand darin, dass er es prinzipiell ablehnte, eine Verteidigung alleine zu führen, indem er nur zusammen mit einem professionellen anwaltlichen Strafverteidiger forensisch auftrat.
- 7 In einer Rede, die er anlässlich meines 70. Geburtstages hielt, erinnerte er an ein frühes gemeinsames Mandat, in dem wir vor dem Schwurgericht Frankfurt in den 70er Jahren einen wegen Totschlags angeklagten „armen Schlucker“ verteidigten. Er hatte den Spitznamen „Hasch-Meckie“ und war Student bei dem damals auch noch jungen Professor Hassemer. Er saß in der ersten Reihe des Hörsaals, hing dem Strafrechtslehrer an den Lippen und sprach ihn hinterher an mit dem Hinweis auf eben jene (möglicherweise kurz vorher behandelte) Vorschrift des § 138 Abs. 1 StPO, wonach nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Hochschullehrer verteidigen können. Hassemer nahm das Mandat

---

<sup>4</sup> In einem Wirtschaftsstrafverfahren vor dem LG München Az. 5 KLS 562 Js 39068/08 trat er neben den forensisch erfahrenen Verteidigern, die nicht unserer Sozietät angehörten, in der Hauptverhandlung auf, beschränkte sich aber für die Strafkammer erkennbar auf die Rolle des wissenschaftlichen Beraters der die Verteidigung führenden Rechtsanwälte.

an, machte aber damals schon zur Bedingung, dass er nur zusammen mit einem Anwalt die Verteidigung führen werde. Die Wahl fiel nach einem kleinen Umweg über meinen damaligen Praxissenior *Erich Schmidt-Leichner* auf mich. So kam es zu der geradezu idealen Symbiose zwischen Justizpraxis und Rechtswissenschaft in der Zusammenarbeit zwischen ihm und mir, die wir Beide von der Gewissheit beseelt waren, von einander zu lernen. Der Mandant kam infolge einer von *Hassemer* entwickelten Notwehrdogmatik gut weg, und der wissenschaftliche Ertrag ist in einem heute noch viel zitierten Aufsatz nachzulesen.<sup>5</sup>

8 Der fruchtbare Dialog zwischen Theorie und Praxis setzte sich zwischen uns und Vertretern aller mit Strafrecht befassten Professionen fort in einer geradezu einzigartigen Institution, dem „FAKS“. Das war die Abkürzung für „Frankfurter Arbeits-Kreis Strafrecht“. Seine Gründung zunächst als frei diskutierende Gesprächsrunde im Jahre 1990 ging auf eine Idee des damaligen Generalstaatsanwalts *Christoph Kulenkampff*<sup>6</sup> zurück, der damit das Ziel verfolgte, die von uns als störend empfundenen Abstände zu verkleinern, die zwischen den „Welten“<sup>7</sup> Anwaltschaft, Justizjuristen, Ministerialbürokratie, Strafvollzug, Polizei und eben auch Rechtswissenschaft klafften. Das Ehepaar *Hassemer(-Weber)* gehörte zu den Gründungsmitgliedern.<sup>8</sup> Wir trafen uns 12 Jahre lang monatlich einmal und veröffentlichten auch von Zeit zu Zeit „Papiere“, die nicht ganz ohne Einfluss auf die rechtspolitischen Diskussionen geblieben sind.<sup>9</sup> Die Gruppe

---

<sup>5</sup> *Hassemer*, Die provozierte Provokation oder Über die Zukunft des Notwehrrechts, Festschrift für Paul Bockelmann, 1979, 225 ff.

<sup>6</sup> *Kulenkampff* in Festschrift für Rainer Hamm, 2007, S. 397 ff.

<sup>7</sup> Vgl. *Thomas Fischer*, Strafrechtswissenschaft und strafrechtliche Rechtsprechung - fremde seltsame Welten, Festschrift für Rainer Hamm, 2008, S. 63 ff.

<sup>8</sup> Gründungsmitglieder des FAKS waren neben mir und *Winfried Hassemer* (alphabetisch): OStA beim OLG *J. Claude*, Vizepräsidentin des LG Frankfurt *Johanna Dierks*; Leitender Ministerialrat im Hessischen Justizministeriums (und späterer Präsident des Bundesamt für Verfassungsschutz) *Heinz Fromm*; Rechtsanwalt *Eberhard Kempf*; Generalstaatsanwalt *Christoph Kulenkampff*; Regierungsdirektorin (Justizvollzugsanstalt) *Ottilia Lissner*; Prof. Dr. *Klaus Lüderssen*, Rechtsanwältin Dr. *Regina Michalke*; OStA *Jochen Schroers*; Staatssekretär im HJM *Jochen Suchan*; Richter am AG, *Claus-M. Ullrich*; VorsRi'in am OLG *Kristiane Weber-Hassemer*. Über die Jahre schieden einige Mitglieder aus, andere wurden neu dazugewonnen. Die fachliche Zusammensetzung blieb aber die gleiche.

<sup>9</sup> Die am meisten beachteten Stellungnahmen des FAKS waren: Betäubungsmittelkriminalität, Berichte in FAZ und FR v. 19.02.1992; Organisierte Kriminalität StV 1994, 693 (dazu FAZ 30.11.1994 und DER TAGESSPIEGEL v. 1. 12.1994); Thesen zur Überforderung und zur „Verbilligung“ der Strafjustiz StV 1997, 497 und NJW 1997, S. XVI. (dazu auch FAZ . 8.7.1997); Müssen Rolle und Aufgabe der Staatsanwaltschaft neu definiert werden? StV 2000, 460 (dazu NJW 2000, XXVII, FAZ v. 28.04.2000: „Die Staatsanwaltschaft hinkt hinterher“ und „Polizei spielt Staatsanwaltschaft an die Wand“; FR v. 28.04.2000: „Auflehnung gegen Usurpation in

lebte vom streitbaren Diskurs, vom gegenseitigen Zuhören und der jeweiligen Suche nach dem gemeinsamen Minimum – ohne Zwang zum Konsens um jeden Preis. Und sie lebte maßgeblich von *Winfried Hassemers* unübertrefflicher Fähigkeit, von Zeit zu Zeit den Diskussionsstand zu ordnen. Er hat aber auch andererseits selbst immer wieder betont, wie sehr dieses Zusammenführen von unterschiedlichen professionellen Vorprägungen und Erfahrungen sowie die wechselseitig diskursive Perspektivänderung ihm selbst in seiner Arbeit als Wissenschaftler und sogar als Verfassungsrichter geholfen hat.

- 9 Die Zusammensetzung der Gruppe mit Vertretern der Justizverwaltung, der Staatsanwaltschaft, Richterschaft, dem Strafvollzug und der Anwaltschaft und das von der Bereitschaft zum Perspektivwechsel geprägte Gesprächsklima zeigten, wie sehr uns allen professionelles Lagerdenken und Berührungängste und *Winfried Hassemer* jeglicher Standesdünkel fremd waren.
- 10 Wer einmal mit ihm seine Heimatstadt Gau Algesheim besuchen durfte und seinen herzlichen Kontakt mit Jugendfreunden und örtlichen Winzern erlebte, verstand, weshalb die dortigen Bürgerinnen und Bürger den Wunsch hatten, dass er die Festansprachen zum 650sten Jubiläum der Verleihung der Stadtrechte und sogar zum 100-jährigen Jubiläum des örtlichen Karnevalsvereins hielt. Und er tat dies mit soviel Geist und Witz in einem urtümlichen Dialekt, dass vermutlich keiner seiner Zuhörer ahnte, wie groß der Bogen war, den das Ehepaar Hassemer(-Weber) sonst um Faschingsveranstaltungen herum machte. Aber so war er.
- 11 Wer sich mit solchem Humor, Interesse und Verständnis ungeachtet seines Amtes als Vizepräsident des höchsten deutschen Gerichts den Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppierungen zuwenden konnte, um ihre Denkweisen und Meinungen zu erfahren, für den bestand auch zwischen dem Richter- und dem Anwaltsberuf kein hierarchisches Oben-Unten-Verhältnis. Er brauchte nicht die gelegentlich hinter der vorgehaltenen Hand geäußerte Kritik an seinem Berufswechsel aus dem „Olymp“ des höchsten Deutschen Gerichts zum einfachen Rechtsanwalt zu fürchten. Dass er es „nicht nötig hatte“, sich in die Niederungen des forensischen Kampfes um Wahrheit und Gerechtigkeit für in die Mühlen der Justiz geratenen Mandanten zu begeben, trifft zu. Aber gerade da-

rum verdiente es besonderen Respekt, dass er nach der rechtswissenschaftlichen Karriere, einer Zeit als Chef einer Obersten Landesbehörde in Wiesbaden und als Richter in Karlsruhe den Wunsch hatte, noch einmal einen Wechsel im professionellen Blickwinkel zu vollziehen. Und nachdem wir dies bekannt gemacht hatten, war auffällig, wie häufig uns Kolleginnen und Kollegen aus ganz Deutschland versicherten, dass sie diesen Schritt als eine *Aufwertung des Anwaltsberufs* verstanden haben. Für die gesamte Anwaltschaft waren sein guter Name und sein weltweiter Ruf eine Zierde. Nicht im Sinne eines äußerlichen Schmucks. Seine Fähigkeit, die immer komplexer werdenden Strafrechtsprobleme gedanklich zu durchdringen und verständlich zu lösen, auch die Überzeugungskraft, mit der er dem überbordenden Sicherheitsdenken die guten Argumente der jeder politischen Disposition entzogenen Rechtsstaatsprinzipien entgegensetzen wusste – genau das haben wir aus dem Munde und aus der Feder eines ehemaligen Verfassungsrichters und nun auch Rechtsanwalts gebraucht.

- 12 Dafür hat ihn die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im Deutschen AnwaltVerein zum Ehrenmitglied ernannt. Und deshalb hat der Deutsche Strafverteidiger e.V. ihn beauftragt, auf eine andere große Verfechterin rechtsstaatlichen Denkens und Handelns, der Bundesjustizministerin *Leutheusser-Schnarrenberger*, die Laudatio zu halten, als sie im Oktober 2013 im Berliner Kammergericht mit dem Max-Alsberg-Preis geehrt wurde. *Winfried Hassemer*, der sicher einer der nächsten Preisträger geworden wäre, konnte den Text der Laudation zwar noch aufschreiben, aber infolge seiner damals schon fortgeschrittenen Krankheit in Berlin nicht mehr selbst vortragen. Das (vom Ministerium in einer schönen Broschüre veröffentlichte<sup>10</sup>) Manuskript mündete ein in die Aussage über die Preisträgerin, sie vermittele
- „die Freiheitlichkeit nicht als Verhandlungsmasse in der politischen Auseinandersetzung, sondern als einen Pfeiler der europäischen Kultur“.
- 13 Und in ihrer Dankesrede zitierte die Ministerin *Max Alsberg* mit einem Satz aus seinem Buch „Die Philosophie der Verteidigung“:

---

<sup>10</sup> Die in gedruckter Form vom Ministerium in hoher Auflage verteilte Broschüre ist vollständig unter dieser Adresse verfügbar: [http://www.deutsche-strafverteidiger.de/pdf/Reisenbroschuere\\_Alsberg\\_Preis\\_1311.pdf](http://www.deutsche-strafverteidiger.de/pdf/Reisenbroschuere_Alsberg_Preis_1311.pdf).

„Jede Weiterentwicklung unseres modernen Strafprozesses muss zwangsläufig zugleich die Weiterentwicklung und Stärkung der Rechte der Verteidigung mit sich bringen.“

- 14 Allen Zuhörern am 18. Oktober 2013 war bewusst, wie sehr diese beiden Sätze auch den Laudator *Winfried Hassemer* und seine Rechtsphilosophie kennzeichneten. Dass er mich gebeten hatte, diese Rede (es sollte seine letzte sein) stellvertretend für ihn vorzulesen, war eine Ehre, auf die ich gerne verzichtet hätte, denn ich hatte mich schon darauf gefreut, ihm selbst zuzuhören. Aber als feststand, dass ihm die Reise nach Berlin nicht mehr zuzumuten war, war ich auch wieder stolz darauf, dass ich für ihn sprechen durfte. War er doch auch schon in der Vergangenheit bei verschiedenen sehr viel erfreulicheren Verhinderungsgründen auf die Idee gekommen, mich an seiner Stelle vorzuschlagen: Als er 1996 wegen seines Richteramtes in Karlsruhe nicht mehr Hessischer Datenschutzbeauftragter bleiben konnte, wurde ich sein Nachfolger. Und bei der einen oder anderen Vortragsverpflichtung, durfte ich an seiner Stelle reisen und reden, u.a. auf einem großen Anwaltskongress in Brasilien 2008, wo er wegen der Turbulenzen um die Suche eines Nachfolgers absagen musste und ich erlebte, wie präsent das literarische Werk *Winfried Hassemers*, aber auch die Kenntnis seiner Person bei den Strafrechtlern in ganz Lateinamerika ist.
- 15 Universitäten rund um den Erdball haben ihn ver- und geehrt: Ehrendoktor in Thessaloniki (1998), Rio de Janeiro (2001), Lissabon (2004), Sevilla (2005) und Taipei (2010), Honorarprofessor bei der Renmin University of China (2005) und das Instituto Nacional de Ciencias Penales, Mexico (2008) und 2001 der Ehrentitel "Protagonista della Cultura Giuridica Europea" durch die Universität Florenz. Und all diese Ehrungen brachte er mit zurück in den Fachbereich seiner Universität in Frankfurt, von der ihn in den vier Jahrzehnten seiner Zugehörigkeit kein noch so verlockender Ruf teilweise älterer und größerer Hochschulen wegbewegen konnte.<sup>11</sup>
- 16 *Klaus Lüderssens* zusammenfassende Würdigung<sup>12</sup> trifft es gut:

---

<sup>11</sup> Präsident *Andreas Voßkuhle*, hob in seiner Gedenkrede hervor, dass Winfried Hassemer der einzige Richter des BVerfG war, der sogar darauf verzichtet hatte, in Karlsruhe einen (Neben-)Wohnsitz zu nehmen, was man dort bemerkenswert fand und auf die Verbundenheit mit der Goethe-Universität zurückführte.

<sup>12</sup> *Lüderssen* aaO.

„Viel musste zusammenkommen für diese Kompetenzen. Strafrechtliches Handwerk, verankert in einem wissenschaftlich organisierten System, Beherrschung der Grundlagen des Strafrechts: philosophisch, historisch, soziologisch, Begabung und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rhetorik und ihrer speziellen juristischen Erscheinungsform, ein langjährig geprüftes Verhältnis zu den am Rechtsleben beteiligten Berufsgruppen und deren Horizonten der Verständigung.“

- 17 So ist seine unschätzbare Bedeutung eben nicht nur für den jetzt 100 Jahre alten Fachbereich, sondern für die im ursprünglichen Sinne auch von ihm so verstandene Universitas zu erklären. Die 87 Autoren der von seinen Schülern *Felix Herzog* und *Ulfried Neumann*<sup>13</sup> 2010 herausgegeben Festschrift zum 70. Geburtstag hatten es nicht einfach, mit ihren Themen und dem Niveau der Beiträge alle Interessengebiete des Jubilars abzudecken, dessen eigenes Schrifttum 456 Titel, darunter 45 Bücher, enthält.
- 18 Wie sehr der große Anteil *Winfried Hassemers* am gute Ruf des jetzt 100 Jahre bestehenden Fachbereichs auch mit seinen Qualitäten als Hochschullehrer zusammenhängt, möchte ich mit einigen persönlichen und (auch auto-)biografischen Bemerkung belegen: Er war es nämlich, der vor genau 50 Jahren (noch ein Jubiläum!) als Assistent von *Arthur Kaufmann*, neben diesem selbst und *Werner Maihofer* mich an der Universität des Saarlandes dazu brachte, Jura zu studieren, was ich bei der Anreise nach Saarbrücken noch gar nicht vorhatte. Ich war zugelassen zum Studium von Mathematik/Physik oder Germanistik/ Geschichte. Letzteres bevorzugte ich zunächst. Dann brachte mich der Zufall, dass die Germanisten erst eine Woche nach dem offiziellen Semesteranfang den Vorlesungsbetrieb starteten, dazu, einmal in die fremde Welt der Juristen „hineinzuschnuppern“, die ich bis dahin für eine trockene und frustrierende Paragrafenpaukerei gehalten hatte. Und wieder der Zufall verschlug mich zuerst in eine Vorlesung von *Kaufmann* und danach gleich in eine von *Maihofer*, die mich beide mit je einem eigenen rechtsphilosophischen Ansatz faszinierten. Nachdem ich dann noch bei einem Kurzbesuch in der ersten Mathematikvorlesung „für Anfänger“ sehr schnell erkannt hatte, dass mir diese Trauben sowohl zu sauer waren als auch zu hoch hingen, kehrte ich zurück zu

---

<sup>13</sup> Herzog/Neumann (Hrsg. in Verbindung mit *Jong-Dae Bae*, *Andreas von Hirsch*, *Shozo Horiuchi*, *Francisco Munoz Conde*, *Juarez Tavares*), Festschrift für Winfried Hassemer, 2010.

den Juristen<sup>14</sup> und fand mich in einer von dem Assistenten *Winfried Hassemer* geleiteten Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht<sup>15</sup> wieder. Seine Art zu lehren und sein Geschick, uns Studierenden die Legitimationsprobleme des Strafrechts nahe zu bringen, haben uns im wahrsten Sinne des Wortes bewegt. Wer ihm zuhörte, erkannte, dass Kriminalität und der Vorwurf gegen einen Menschen, sich strafbar gemacht zu haben, ihre Spannung aus dem Widerspruch zwischen dem archaischen Sanktionensystem und den „modernen“ Methoden des regelgeleiteten Prozessierens, also gerade nicht aus dem bezog, was man als „Spannung“ in Kriminalromanen und -filmen kannte.

19 Wir lernten von ihm, dass das staatliche Strafen ein „blutiges Geschäft“ ist, das nur als ultima ratio und auch nur dann zu rechtfertigen ist, wenn „schützende Formen“ des Verfahrensrechts strafbegrenzend wirken. Dies war – auf die kürzeste Formel gebracht – sein Grundbekenntnis zum Rechtsstaat.<sup>16</sup> Sein Vortragstil, seine Metaphern und seine überzeugende Überzeugtheit, die seine Sprache eben auch in der universitären Lehre so unverwechselbar fesselnd machte, trugen nicht nur – jetzt vor einem halben Jahrhundert – bei mir dazu bei, dass ich dabei blieb. Es steht auch im Einklang mit den Beobachtungen im Nachruf von *Ulf Neumann*, der die didaktischen Fähigkeiten des Verstorbenen wie folgt beschrieb:

20 *„Winfried Hassemer war ... auch ein begeisterter und deshalb begeisternder Lehrer. Ich habe als Frankfurter Kollege erlebt, wie ehemalige Studenten, inzwischen selbst schon lange in Amt und Würden, sich bei ihm bedankt haben, weil seine Vorlesungen sie seinerzeit in der Spur des juristischen Studiums gehalten hatten. Er hatte die Fähigkeit, Schwieriges einfach und Einfaches spannend zu machen. Und er war in der Lage, den Studierenden das Bewusstsein für die Kraft wie für die Anfälligkeit des Rechts zu vermitteln. Bei Winfried Has-*

---

<sup>14</sup> Möglicherweise hatte Hassemer ähnliche Erlebnisse, weshalb er seine Berufswahl später etwas kokettierend damit begründete, er habe sich für ein naturwissenschaftliches Studium für „zu dumm“ gehalten; so jedenfalls DER SPIEGEL im Nachruf in Heft 3/2014.

<sup>15</sup> Die Parallelveranstaltung für Zivilrecht hielt übrigens *Franz Joseph Degenhardt*, der noch vor seiner Karriere als frecher Chansonier („Spiel nicht mit den Schmuttelkindern“) auch durch rhetorische Unterhaltsamkeit uns Studenten bei Laune hielt.

<sup>16</sup> *Heribert Prantl* im Nachruf am 11./12.01.2014 in der Süddeutschen Zeitung: „*Er träumte von einem Strafrecht, das Sanktionen klar formuliert und maßvoll bemisst - und das von Strafverfahren betroffenen Menschen, wo nötig, nach Kräften schützt und schont. Und wer Hassemer kannte, wer ihn mit Witz und Feuer reden hörte, der spürte: Das war noch mehr als ein Traum, es war eine begründete Hoffnung. Diese Hoffnung auf ein ‚freiheitliches Strafrecht‘ Realität werden zu lassen, das war seine Lebensaufgabe.*“

*semer konnten sie lernen, dass der Rechtsstaat die Menschen schützt, aber auch von ihnen geschützt werden muss.*<sup>17</sup>

- 21 Mehr noch: Man konnte von ihm auch lernen, dass eine gute Rede eben doch auch eine „Schreibe“ sein kann – und umgekehrt. Seine Aufsätze und Texte in Büchern kann man sich alle auch von ihm mündlich vorgetragen vorstellen und seine oft frei gehaltenen Vorträge waren druckreif. Dazu noch einmal *Neumann*: „Seine großen Lehrerfolge verdanken sich ... auch der Kraft seiner Sprache. *Winfried Hassemer war ein Meister des gesprochenen wie des geschriebenen Wortes. Seine geschliffenen Formulierungen und seine einprägsamen Bilder machen die Lektüre vieler seiner Arbeiten auch zu einem ästhetischen Genuss.*“<sup>18</sup>
- 22 Das gilt auch für sein letztes Buch mit dem Titel: „Warum Strafe sein muss“.<sup>19</sup> Es wendet sich nicht nur an Juristen, sondern an das allgemeine Publikum. Man könnte es deshalb populärwissenschaftlich nennen. *Heribert Prantl* sieht darin „ein journalistisches Buch“<sup>20</sup>, und er meint das nicht abwertend im Sinne von *Honoré de Balzac*, sondern im Sinne einer Aufwertung des Adjektivs „journalistisch“. *Hassemer* habe, so schreibt *Prantl*, „sein Leben lang *Balzac* widerlegt“. Damit ist nicht nur *Hassemers* Wertschätzung für guten Journalismus gerade auch im Verhältnis zur *Justiz*<sup>21</sup> gemeint, sondern auch seine Fähigkeit, komplizierte juristische und rechtsphilosophische Gedankengebäude auch dem Laien verständlich zu machen.
- 23 „*Hassemers* Buch ist auch deswegen ein journalistisches Buch, also ein Buch zum Tag, weil es das geistige Rüstzeug liefert, das man braucht, um den Rechtsstaat gegen Terrorismus, gegen Terroristenbekämpfer und gegen Sicherheitsbedürfnisse zu verteidigen.“<sup>22</sup>
- 24 Damit ist auch der Untertitel („Ein Plädoyer“) entschlüsselt. Das Buch ist ein Verteidigungsplädoyer für *Hassemers* „Mandant Rechtsstaat“, und wer es liest und einige seiner Vorträge noch im Ohr hat, kann erahnen, welche Plädoyers er

---

<sup>17</sup> *Neumann* JZ 2014, 241.

<sup>18</sup> *Neumann* aaO. S. 242.

<sup>19</sup> *Hassemer*, Warum Strafe sein muss - Ein Plädoyer, Ullstein 2009.

<sup>20</sup> *Prantl* in Festschrift für *Winfried Hassemer*, 2010, S. 1289.

<sup>21</sup> Beispielhaft sei hier erwähnt: *Hassemer*, Medien im Bundesverfassungsgericht, in *Rode/Leipert* (Hrsg.), Das moderne Strafrecht in der Mediengesellschaft, Berlin 1909, S. 13 ff.; *ders.*, Über die Öffentlichkeit gerichtlicher Verfahren heute, ZRP 2013, 149.

<sup>22</sup> *Prantl* aaO.

für Angeklagte gehalten hätte, wenn ihn nicht seine höheren Aufgaben davon abgehalten hätten, Strafverteidiger zu werden.

25 Weil er alles Gedrechselte und Geschraubte an einer sich scheinwissenschaftlich gebärdenden „Juristensprache“ hasste, fand seine sonst stets hoch gehaltene Toleranz dort ihre Grenzen, wo er Vorträgen zuhören musste, die entweder nur eine Sammlung von juristischen Binsenweisheiten zeitaufwändig aneinanderreichten oder (noch schlimmer) sie mit rhetorischer Überhöhung aufbliesen. Seine Art, Inhalt und Form als Einheit wirken zu lassen, machte auf seinen Vortragsmanuskripten, soweit er welche verwendete, den salvatorischen Aufdruck „Es gilt das gesprochene Wort“ entbehrlich.

26 Es ist leicht vorherzusehen, dass der Fachbereich Rechtswissenschaft in dem jetzt beginnenden zweiten Jahrhundert seines Bestehens das Andenken an Winfried Hassemer nicht nur durch die häufigen Zitate seiner Werke in Fußnoten von Seminar- und Examensarbeiten, Promotionen, Habilitationsschriften und sonstigen Publikationen sowie im Vorlesungsbetrieb hoch hält. Seine Bedeutung für die Universität Frankfurt, das Strafrecht, die Rechtspolitik, die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft hätten es verdient, dass sein Lebenswerk – vielleicht mit einem gewissen zeitlichen Abstand – selbst einmal zum Forschungsgegenstand wird. Dabei könnte seine Rolle als Mittler zwischen Theorie und Praxis paradigmatisch für manche wünschenswerten Fortschritte beleuchtet werden. Dissertationen und Habilitationsschriften, die seinen Namen im Titel enthalten, sind willkommen.